



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 9

Ausgegeben in Osterode am Harz am 31.03.2014

43. Jahrgang

---

## INHALT

## Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Kooperationsvereinbarung gemäß § 69 Abs. 4 SGB VIII 83

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Entschädigungssatzung, 1. Nachtrag 85

#### **Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Parkgebührenordnung 86

#### **Stadt Bad Sachsa**

Jahresabschluss 2011 87

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ratssitzung am 02.04.2014 88

Wahlbekanntmachung, Direktwahl am 25.05.2014, Sitzung des Wahlausschusses am  
09.04.2014 89

#### **Stadt Osterode am Harz**

Entschädigungssatzung, 1. Änderung 90

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

**Kooperationsvereinbarung**

Der Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

und

der Landkreis Osterode am Harz, vertreten durch den Landrat, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz,

schließen gemäß § 69 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit geltenden Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) m.W.v. 03.12.2013 bzw. 01.01.2014 folgende Kooperationsvereinbarung:

**Präambel**

Im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zur Fallsteuerung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige soll eine gemeinsame Koordinationsstelle eingerichtet werden. Der Schwerpunkt beim Landkreis Göttingen soll in der Verselbständigung junger Menschen ab 16 Jahren insbesondere bei stationären Hilfen liegen. Der Schwerpunkt für den Landkreis Osterode am Harz liegt in einem systematischen Monitoring aller teilstationären und stationären Hilfen mit dem Ziel einer Umwandlung in ambulante Hilfen.

Als Vorgriff auf die beabsichtigte Fusion der beiden Landkreise zum 01.11.2016 wird bereits jetzt eine gemeinsame Aufgabenerfüllung als sinnvoll und notwendig erachtet, um entsprechende Einsparpotenziale zu generieren und einen finanziellen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

**§ 1**

**Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

Die beim Landkreis Göttingen einzurichtende Koordinierungsstelle nimmt neben den Aufgaben aus dem Verselbständigungsprojekt die Aufgaben eines Monitoring der teilstationären und stationären Hilfen für den Landkreis Osterode am Harz im Umfang einer 0,5 Stelle wahr.

Der Landkreis Osterode am Harz leistet dem Landkreis Göttingen hierbei insoweit Verwaltungshilfe, als dass er die Zugänge zu allen für das Monitoring notwendigen Daten ermöglicht. Nähere Absprachen zur Aufgabenwahrnehmung werden durch die beteiligten Jugendämter getroffen.

**§ 2**

**Kostenregelung**

- (1) Die Kosten der beim Landkreis Göttingen beschäftigten Koordinierungskraft werden zwischen dem Landkreis Göttingen und dem Landkreis Osterode am Harz aufgeteilt. Die beiden Landkreise tragen jeweils 50 % der Personalkosten der Koordinierungskraft.
- (2) Die Kosten umfassen im Einzelnen
  - a) die Personalkosten (einschl. Sozialbeiträge, Versorgung)
  - b) die Sachkosten (einschl. Arbeitsplatzkosten)
  - c) die internen Leistungsverrechnungen und Umlagen, sofern damit Arbeitsplatzkosten abgegolten werden (i. S. des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“)

Die Erstattungsregelung ist nicht Personengebunden und gilt damit auch für Nachfolgekräfte der beim Landkreis zu beschäftigenden Koordinierungskraft, die für evtl. ausscheidende Beschäftigte in den Dienst des Landkreises eintreten. Evtl. Nachfolgekräfte werden einvernehmlich zwischen den beiden Landkreisen bestimmt.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung tritt nach der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bzw. den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung wird bis zum 31.10.2016 befristet. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung übergibt der Landkreis Göttingen dem Landkreis Osterode am Harz die übernommenen Akten und – in maschinenlesbarer Form – Datenbestände.
- (4) Das für die Erledigung der Aufgaben aus dieser Kooperationsvereinbarung eingesetzte Personal verbleibt nach Vertragsende beim Landkreis Göttingen.

**§ 4**

**Schlussbestimmungen**

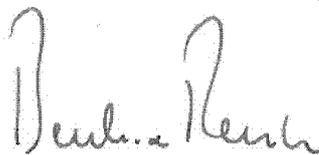
- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (2) Sollte eine der Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Göttingen, den 17.03.2014

Osterode am Harz, den 26.03.2014

Landkreis Göttingen

Landkreis Osterode am Harz  
In Vertretung



Bernhard Reuter  
Landrat



Gero Geißleiter  
Erster Kreisrat

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der  
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im  
Landkreis Osterode am Harz**

**1. Nachtragssatzung  
zur Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Bad Grund (Harz)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 20. März 2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

In dieser Satzung wurde für alle geschlechtsbezogenen Bezeichnungen mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit die männliche Form gewählt. Die Regelungen beziehen sich ausdrücklich auf Frauen und Männer.

**Artikel I**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

18. Ortschronist der Ortschaft Willensen .....20,00 €

**Artikel II**

Artikel I tritt zum 1. April 2014 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 21. März 2014

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann  
Bürgermeister

## **Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. 2009, 319, 329) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren betragen 0,50 € je angefangene halbe Stunde.

### **§ 2**

(1) Gebührenpflichtige Parkzeiten sind montags bis freitags 10.00 bis 18.00 Uhr und samstags 10.00 bis 14.00 Uhr.

(2) An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember eines jeden Jahres werden keine Parkgebühren erhoben.

### **§ 3**

(1) Diese Parkgebührenordnung tritt frühestens am 01.04.2014, ansonsten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 28.03.2014

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Der Bürgermeister

( Dr.Gans )

**Stadt Bad Sachsa  
- Kämmereiamt -**

**Bad Sachsa, 21.03.2014**

**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2011  
der Stadt Bad Sachsa**

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2011 wurde vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz geprüft.

Die Bürgermeisterin hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2011 festgestellt.

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 10.03.2014 den Jahresabschluss 2011 beschlossen und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme im Rathaus, Kämmereiamt, Zimmer 5, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, vom 01.04.2014 bis 09.04.2014 öffentlich aus.

Die Bürgermeisterin

(Hofmann)

Stadt Herzberg am Harz

den 20.03.2014

### **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 02.04.2014, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. RAT/13/18) vom 11.12.2013
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25a GemHKVO
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2014; Änderung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite
8. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister



## Wahlbekanntmachung

Gemäß § 9 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.06.2013 (Nds. GVBl. S. 182), gebe ich bekannt, dass am **09. April 2014**, um 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, in 37412 Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung des Stadtwahlausschusses für die Direktwahl am 25.05.2014 mit folgender Tagesordnung stattfindet:

### T a g e s o r d n u n g:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer und des Schriftführers zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
3. Bericht des Stadtwahlleiters über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlvorschläge
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
5. Verkündung der Entscheidung des Stadtwahlausschusses durch den Stadtwahlleiter
6. Sonstiges

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

37412 Herzberg am Harz, den 25.03.2014

Walter  
Stadtwahlleiter

## 1. Satzung

### zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz

vom 21. Dezember 2012

---

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 21. Dezember 2012 beschlossen:

#### Artikel I

Der § 9 Abs. 1 wird um nachfolgenden Funktionsträger ergänzt:

**Stadtkinderfeuerwehrwart                      37,00 €**

Der Funktionsträger „Stadtkinderfeuerwehrwart“ wird zwischen den Funktionsträgern „Stadtjugendwart“ und „Stadtsicherheitsbeauftragter“ aufgeführt.

#### Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

#### Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.

Osterode am Harz, den 28. März 2014

Der Bürgermeister

